

Schul- und Disziplinarordnung der Schule Neuheim

vom 27. August 2008, in Kraft ab 1. August 2008

Die Schulkommission der Gemeinde Neuheim beschliesst, gestützt auf § 61 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) und § 27 der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111):

A Allgemeines

| | |
|------------------------|--|
| <i>Zweck</i> | Die Schul- und Disziplinarordnung regelt wesentliche Bereiche des Schullebens. |
| <i>Grundlagen</i> | Die Schul- und Disziplinarordnung stützt sich auf das Schulgesetz des Kantons Zug, die dazugehörigen Verordnungen und Reglemente sowie auf kommunale Erlasse wie die Absenzenregelung, gemeindliche Benützungsordnungen und weitere, die Schule und die Schul- und Sportanlagen betreffenden Erlasse. Was in diesen Erlassen bereits geregelt ist, wird nicht wiederholt. In bestimmten Bereichen wird die Schulordnung durch besondere Richtlinien ergänzt und die Schule kann besondere Weisungen erlassen, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unterstützen. |
| <i>Geltungsbereich</i> | Die Schul- und Disziplinarordnung gilt an den Schultagen generell von 07.00 - 18.00 Uhr bzw. am Mittwoch von 07.00 – 12.00 Uhr für die gesamten Schulareale (* ¹) sowie für Schullager, Schulreisen, Exkursionen und andere schulische Anlässe. |
| <i>Schulleitung</i> | Die Schulleitung ist in enger Zusammenarbeit mit allen an der Schule Beteiligten dafür besorgt, dass die Schul- und Disziplinarordnung eingehalten wird. |

B Schulordnung

I. Kontakt Schule – Erziehungsberechtigte

Der Kontakt zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ist wesentlicher Bestandteil einer gut funktionierenden Schule.

| | |
|--|--|
| <i>Kontakte Erziehungsberechtigte - Lehrperson</i> | Die Lehrpersonen sind verpflichtet, diesen zu ermöglichen und zu erleichtern (z.B. durch Elternsprechstunden, Schulbesuche, Elternabende, Einladung zu schulischen Anlässen usw.). |
| <i>Neue Klasse</i> | Bei der Übernahme einer neuen Klasse lädt die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten zu einem gemeinsamen Anlass ein. |
| <i>Information</i> | Die Lehrpersonen orientieren die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über spezielle schulische Veranstaltungen (Lager, Sporttag, Exkursion usw.) und bei vorhersehbaren Absenzen. |
| <i>Mitwirkung der Erziehungsberechtigten</i> | Die Erziehungsberechtigten können aktiv in der ELG (Eltern-LehrerInnen-Gruppe) mitarbeiten. Die ELG will mit allen Beteiligten den Lebensraum Schule mitgestalten. |

II. Erziehungsberechtigte

Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten sind im Schulgesetz § 20 – 21 geregelt. (Anhang)
Zudem gelten die folgenden Regeln:

| | |
|--------------------|--|
| <i>Information</i> | Die Erziehungsberechtigten geben wichtige Informationen über ihr Kind, welche die Schule tangieren, an die Klassenlehrperson weiter. |
|--------------------|--|

*1 Als Schulareale gelten: Schulanlagen Dorf und Chiematt inkl. Spiel- und Pausenplätze, Sportanlagen und Mehrzweckhalle Neuhof

| | |
|--------------------------|--|
| <i>Kommunikationsweg</i> | Für Anregungen, Fragen oder Beanstandungen, bei Problemen oder Konflikten ist zuerst immer mit der direkt betroffenen Person das Gespräch zu suchen. Falls dieser Weg nicht erfolgreich ist, kann die Schulleitung mit einbezogen werden. |
| <i>Vorbereitung</i> | Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass die SchülerInnen ausgeruht, pünktlich und vorbereitet zur Schule kommen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die SchülerInnen die Hausaufgaben gemacht haben. |
| <i>Absenzen</i> | Es gilt die „Absenzenregelung für die Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergarten) der Schule Neuheim“ vom 27. August 2008. Sie ist zu finden auf der Website www.schule-neuheim.ch oder kann auf dem Schulsekretariat angefordert werden. |
| <i>Verantwortung</i> | Auf dem Schulweg und beim Aufenthalt auf dem Schulareal ausserhalb der Unterrichts- und Pausenzeiten unterliegen die Schüler/-innen der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. |
| <i>Versicherung</i> | Für die Unfall- und Krankenversicherung ihrer Kinder sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Gemeinde besitzt keine entsprechende Versicherung für die SchülerInnen. |

III. Schülerinnen und Schüler

Im Schulgesetz § 22 – 23 sind die Rechte und Pflichten der SchülerInnen geregelt. (Anhang)
Es gelten zudem die hier aufgeführten Regeln.

| | |
|--------------------------|--|
| <i>Mitgestalten</i> | Jede Schülerin / jeder Schüler soll den Schulalltag mitgestalten können. Dies kann betreffen: - den Unterricht - die Gestaltung von Klassenanlässen - die Übernahme von Verpflichtungen und Aufgaben in der Klasse. |
| <i>Informationen</i> | Die SchülerInnen leiten die für die Erziehungsberechtigten bestimmten Informationen der Lehrpersonen und der Schulleitung an diese weiter. |
| <i>Absenzen</i> | Es gilt die „Absenzenregelung für die Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergarten) der Schule Neuheim“ vom 27. August 2008. Sie ist zu finden auf der Website www.schule-neuheim.ch oder kann auf dem Schulsekretariat angefordert werden. |
| <i>Vorbereitung</i> | Die SchülerInnen kommen ausgeruht und vorbereitet zur Schule. Die Hausaufgaben sind gemacht und das Schulmaterial ist vollständig und in Ordnung. |
| <i>Schulbeginn</i> | Die SchülerInnen erscheinen rechtzeitig zum Unterricht. |
| <i>Verhaltensregeln</i> | Die Schülerinnen und Schüler benehmen sich gegenüber Erwachsenen, Mitschülerinnen und Mitschülern rücksichts- und respektvoll, höflich und anständig. Diebstahl, Erpressung, Mobbing und Gewalt jeglicher Art werden nicht geduldet. Auf den Schularealen und in den Schulgebäuden ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. |
| <i>Anweisungen</i> | Während schulischen Veranstaltungen gelten die Anweisungen der Lehrpersonen und weiterer verantwortlicher Personen. |
| <i>Sorgfalt</i> | Zu den Schulanlagen und zum Schulmaterial muss Sorge getragen werden. Bei mutwilliger oder grobfahrlässiger Beschädigung ist für den Schaden aufzukommen. Sachbeschädigungen müssen sofort dem Hauswart gemeldet werden. |
| <i>Hausschuhe</i> | Die Schulzimmer dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden (ausgenommen Werk- und Bastelräume). |
| <i>Arbeitsatmosphäre</i> | Während der Unterrichtszeit achten alle darauf, dass MitschülerInnen und andere MitbenutzerInnen der Schulanlagen in Ruhe arbeiten können und nicht durch Lärm oder andere Störaktionen in den Gängen, auf den Treppen und auf den Schularealen beeinträchtigt werden. |

| | |
|--|---|
| <i>Velos / Mofas / Roller</i> | Die Fahrzeuge sind im Unterstand hinter der Turnhalle ordentlich abzustellen. Wir bitten die Erziehungsberechtigten, ihre Verantwortung für einen sinnvollen Umgang in der Benutzung von Mofas und Rollern in Bezug auf die Umwelt, Sicherheit, Ausrüstung und die Gesundheit (Bewegung) der Jugendlichen wahrzunehmen. |
| <i>Suchtmittel</i> | Der Konsum, der Besitz und das Verteilen von alkoholhaltigen Getränken, Raucherwaren und anderen Suchtmitteln sowie der Handel damit sind auf allen Schularealen während der Schulzeit von 07.00 – 18.00 Uhr und während allen schulischen Anlässen verboten. Der Unterricht und schulische Anlässe sind in nüchternem Zustand zu besuchen. |
| <i>Verlassen des Schulareals</i> | Wer das Schulareal während des Unterrichtes oder der Pause verlassen muss, holt die Bewilligung der Klassenlehrperson oder der Pausenaufsicht ein. |
| <i>Schneeballwerfen</i> | Schneeballwerfen ist mit entsprechender Vorsicht nur auf der Spielwiese erlaubt. Auf dem restlichen Schulareal ist es infolge der grossen Unfallgefahr verboten. |
| <i>Ballspiele</i> | Ballspiele sind auf dem roten Platz und auf der Spielwiese - sofern diese nicht gesperrt ist - erlaubt. |
| <i>Verbotene Materialien und Gegenstände</i> | Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen / Spielzeugen (Schreckschusswaffen, BB-Guns, Luftpistolen, Messer, Sprays usw.) sowie weiteren verbotenen oder gefährlichen Materialien und Gegenständen ist auf allen Schularealen verboten. Sie werden von den Lehrpersonen, der Schulleitung oder dem Schulhauspersonal eingezogen und – sofern sie keine strafrechtliche Relevanz haben – zur Rückgabe an die Eltern bereitgehalten. Die Erziehungsberechtigten werden informiert und weitere Massnahmen gemeinsam besprochen. |
| <i>Gewaltdarstellungen, Rassismus und Pornografie</i> | Der Download von Gewaltdarstellungen, rassistischem Material und Pornografie auf Computer, Mobiltelefone oder andere Datenträger ist unter Strafandrohung verboten. Auch das Fotografieren, Filmen, Zeigen und Weitergeben von Darstellungen dieser Art ist strafbar. Dazu verwendete Geräte werden polizeilich sichergestellt und können vernichtet werden. |
| <i>Kleidung</i> | Kleider mit rassistischen, nationalsozialistischen, sexistischen, allgemein menschenverachtenden oder gewaltverherrlichenden Aussagen sowie provozierende Kleider dürfen nicht getragen werden. |
| <i>Mobiltelefone, Musik- und andere elektronischen Spielgeräte</i> | Während der Unterrichtszeit müssen die Geräte ausgeschaltet und versorgt sein. Auf dem Schulareal dürfen ausser bei einem schulischen Auftrag keine Szenen gefilmt oder fotografiert und an andere verschickt werden. Bei Verstössen gegen diese Regeln werden die Geräte von der Lehrperson eingezogen und am Ende der Lektion, bzw. am Ende des Schulhalbtages oder des Schulanlasses zurückgegeben. |
| <i>Fahrzeugähnliche Geräte (FäG)</i> | FäG wie Skates, Rollschuhe, Kick- oder Skateboards und ähnliche Freizeitgeräte dürfen auf den Schularealen nach den vorgegebenen Regeln gefahren werden, ausgenommen in den Gebäuden und auf den Schulhaustreppen. |

IV. Schulbetrieb und Lehrpersonen

Der Auftrag und die Pflichten der Lehrpersonen sind im Schulgesetz § 45 – 54 geregelt. Zusätzlich sind folgende Punkte zu beachten:

| | |
|---|---|
| <i>Sorgfaltspflicht</i> | Die Lehrperson hat eine Obhuts- und Sorgfaltspflicht für die anvertrauten SchülerInnen während der Unterrichtszeit und kann ihre Verantwortung nicht delegieren. Sie muss unter Einbezug des Alters und der Fähigkeiten der SchülerInnen Gefahren einschätzen, bewerten, Schlüsse ziehen und entsprechend handeln. Besonderen Veranstaltungen wie z.B. Schwimmen/Baden, Exkursionen, Schulreisen, Lager, Projektarbeit usw. muss sie erhöhte Aufmerksamkeit schenken. |
| <i>Datenschutz</i> | Interne Richtlinien auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes, der Datensicherheitsverordnung, des kantonalen Leitfadens für den Datenschutz an Schulen im Kanton Zug, des Archivrechts sowie weiterer entsprechender Dokumente sind massgebend. |
| <i>Pausenaufsicht</i> | Während der Vormittags- und Nachmittagspause sorgt eine Pausenaufsicht für einen geregelten und gefahrlosen Betrieb auf dem Schulhausareal. Das Schulsekretariat erstellt den Einsatzplan. Während der Pause kann den SchülerInnen der Aufenthalt im Schulzimmer durch die verantwortliche Lehrperson in Ausnahmefällen bewilligt werden. |
| <i>Schulische Anlässe</i> | Über schulische Anlässe wie Schulreisen, Exkursionen, Projekte usw. sind die Erziehungsberechtigten und die betroffenen Fachlehrpersonen zu informieren. |
| <i>Stundenausfall</i> | Bei Ausfall von Schulstunden (infolge Schulreisen, Exkursionen usw.) sind immer das Rektorat, die betroffenen Fachlehrpersonen und die Erziehungsberechtigten zu informieren. Bei voraussehbaren Ausfällen muss die Einwilligung des Rektorats eingeholt werden. |
| <i>Unvorhergesehene Abwesenheit der Lehrperson:</i> | Bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson darf die Klasse nicht nach Hause entlassen werden; sie ist in der Schule zu betreuen. Das Rektorat ist unverzüglich zu informieren und es sorgt für eine Betreuung oder eine Stellvertretung. |
| <i>Unterrichtszeiten</i> | Die Unterrichtszeiten nach Stundenplan sind einzuhalten. Eine Abänderung des Planes bedarf der Bewilligung durch den Rektor und die SchülerInnen und Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig zu informieren. Konferenzen, Besprechungen, Elterngespräche usw. haben ausserhalb der Unterrichtszeit stattzufinden. Der Rektor kann Ausnahmen bewilligen. |
| <i>Klassenlager</i> | Ein Klassenlager kann in der Regel ab der 5. Primarstufe durchgeführt werden. Dieses darf höchstens eine Woche dauern und soll inhaltliche Ziele verfolgen. Klassenlager müssen durch den Rektor bewilligt werden. Neben der Klassenlehrperson muss mindestens eine weitere erwachsene Person das Lager begleiten. In Klassen und Gruppen mit Mädchen darf sich die Leitung nicht ausschliesslich aus Männern zusammensetzen. Die gemeindlichen Richtlinien für Lager sind einzuhalten. |
| <i>Schulreise</i> | Die Schulreise ist ein bedeutendes Ereignis im Schuljahr und darf nicht grundlos wegfallen. Sie muss sorgfältig geplant und bezüglich Erlebnisgehalt, Reise- und Marschdauer der jeweiligen Stufe angepasst sein. Für Schulreisen ausserhalb der Schweizergrenze ist die Zustimmung des Rektors erforderlich. Die Klasse muss immer durch eine zweite erwachsene Person begleitet werden. |
| <i>Benützungsordnungen Schul- und Sportanlagen</i> | Es gelten die entsprechenden Benützungsordnungen der Gemeinde, welche unter www.neuheim.ch/Verwaltung/Reglemente zu finden sind. Die Lehrperson kontrolliert nach der Turnstunde den Geräteraum und schliesst diesen. Beschädigungen an Turnmaterial oder Einrichtungen müssen sofort der verantwortlichen Person oder dem Hauswart gemeldet werden. Während des Turnunterrichtes sollen keine Wertgegenstände in der Garderobe deponiert werden. |

| | |
|--------------------|--|
| <i>Haftung</i> | Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände wie Fahrräder, Mofas, Schmuck, Musikinstrumente, Brillen, Geld usw. Die Erziehungsberechtigten können bei Diebstahl oder Sachbeschädigung bei der Polizei Anzeige erstatten. |
| <i>Information</i> | Die Schul- und Disziplinarordnung wird zu Beginn des Schuljahres und nach Bedarf durch die Klassenlehrperson mit den SchülerInnen besprochen. |

C Disziplinarordnung

| | |
|------------------------|---|
| <i>Zweck</i> | Die Disziplinarordnung dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs und der Erziehung der SchülerInnen zu einem verantwortungsvollen Verhalten gegenüber Gemeinschaft und Umwelt. |
| <i>Grundsatz</i> | Gegen fehlbare SchülerInnen können laut § 24 Schulgesetz Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Sie sollen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und sollen nicht im Affekt vollzogen werden. |
| <i>Geltungsbereich</i> | Lehrpersonen, Rektor und Schulkommission sind befugt, Disziplinarmaßnahmen anzuordnen. Diese erstrecken sich auf Verfehlungen im Unterricht, auf den Schularealen und bei Schulanlässen. Kinder, welche schulergänzende Betreuungsangebote nutzen, unterstehen ebenfalls der Schul- und Disziplinarordnung. Auf dem Schulweg liegt die Verantwortung für die SchülerInnen bei ihren Erziehungsberechtigten. |

Zulässige Disziplinar-massnahmen

| Massnahme | Kompetenz bei |
|---|---|
| a) Ermahnung | Lehrperson |
| b) Verwarnung | Lehrperson sowie Rektor |
| c) zusätzliche sinnvolle Hausarbeit | Lehrperson |
| d) zusätzliche sinnvolle Arbeit nach Unterrichtschluss oder an schulfreien Halbtagen unter Aufsicht in der Schule und nach vorgängiger Orientierung der Erziehungsberechtigten. | Lehrperson sowie Rektor |
| e) Zeugniseintrag unter Verhalten in der Gemeinschaft: befriedigend, unbefriedigend | Klassenlehrperson |
| f) Ausschluss sowie Nachhause-schicken - vom Sportlager - vom Klassenlager - von Schulveranstaltungen (z.B. Exkursionen) | - Lagerleitung sowie Rektor - Klassenlehrperson sowie Rektor - Lehrperson |
| g) schriftlicher Verweis | Rektor |
| h) Androhung des Schulausschlusses | Rektor |
| i) befristeter Schulausschluss | Rektor |
| j) unbefristeter Schulausschluss | Schulkommission auf Antrag des Rektors |

Unzulässige Massnahmen

- a) Blossstellen vor MitschülerInnen oder Erwachsenen
- b) Körper- und Geldstrafen
- c) Kollektivstrafen
- d) Einschliessen
- e) Abzug bei Leistungsnoten

| | |
|-------------------------|--|
| <i>Verfahren</i> | <p>Die betroffenen SchülerInnen sollen sich beim Aussprechen von Disziplinar-massnahmen zur Sache äussern können. Falls notwendig, ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind bei den Massnahmen f - j zu informieren und es ist ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren. Erfolgt ein Zeugniseintrag unter Verhalten in der Gemeinschaft mit unbefriedigend, sind die Erziehungsberechtigten vorgängig zu informieren.</p> |
| <i>Beschwerde-recht</i> | <p>Gegen Entscheide der Lehrpersonen, des Rektors oder der Schulkommission können die Erziehungsberechtigten innerhalb von 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erheben.</p> <p>Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> |

C Schlussbestimmungen

1. Die Schul- und Disziplinarordnung ist den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen und dem Schulhauspersonal abzugeben und auf der Website der Schule www.schule-neuheim.ch zu publizieren.
2. Die Schul- und Disziplinarordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2008 in Kraft und ersetzt diejenige vom 19. Dezember 1994.

Durch die Schulkommission beschlossen am 27. August 2008

und durch die Direktion für Bildung und Kultur genehmigt am

Auszug aus dem Schulgesetz des Kantons Zug

§ 20¹⁾

Rechte der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang zu bestimmen.

² Sie haben insbesondere Anspruch darauf,

- a) von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;
- b) nach Absprache mit dem Lehrer Einzelgespräche zu führen und Schulbesuche zu machen;
- c) über Anordnungen, die ihr Kind betreffen, von der zuständigen Instanz benachrichtigt zu werden;
- d) in die bewerteten Leistungen des eigenen Kindes Einsicht zu nehmen;
- e) über Besonderheiten des Unterrichts, neue Unterrichtsformen und –gegenstände, neue Lehrmittel und –methoden, Schulversuche und Reformen rechtzeitig und angemessen informiert zu werden.

³ Elternorganisationen können sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen und bei der Entwicklung ihrer Schule mitwirken.

⁴ Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Elternorganisationen ist im Rahmen der gemeindlichen Schulordnung zu regeln.

§ 21¹⁾

Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen des Lehrers und der Schulbehörde anzuhalten.

² Sie haben ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen.

³ Sie sind zudem verpflichtet,

- a) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
- b) Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben;
- c) für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.

Das gesamte Schulgesetz kann unter www.zug.ch heruntergeladen werden.
Hinweis: Nummer 412.11 im Suchfeld eingeben.

§ 22¹⁾

¹ Die Schüler sind entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen angemessen auszubilden und gerecht und wohlwollend zu behandeln;

² Sie sind insbesondere berechtigt, die Schuldienste zu benützen und entsprechend ihrem Alter, dem Stand ihrer Ausbildung und der Urteilsfähigkeit den Schulalltag angemessen mitzugestalten.

³ Sie sind persönlich anzuhören, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ebenso haben die zuständigen Lehrer und Schulbehörden ihre eingereichten Begehren zu behandeln.

§ 23

Pflichten der Schüler

¹ Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen, aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen des Lehrers nachzukommen.

² Die Schüler haben den Lehrern und den Mitschülern mit Anstand zu begegnen.

§ 24¹⁾

Disziplinar massnahmen

¹ Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinar massnahmen angeordnet werden.

² Sie sollen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und sollen nicht im Affekt vollzogen werden.

³ Der Rektor kann einem Schüler den Ausschluss aus der Schule androhen oder ihn befristet von der Schule ausschliessen. Über einen unbefristeten Ausschluss entscheidet die Schulkommission auf Antrag des Rektors.

⁴ Ist der Ausschluss befristet, hat der Rektor durch geeignete Massnahmen eine Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist der Ausschluss unbefristet, hat er dafür besorgt zu sein, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.

§ 87

Strafbestimmungen

¹ Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird mit Busse gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes²⁾ bestraft:

- a) wer ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert;
- b) wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörde anhält;
- c) wer sonst wie diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

² Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch den Präsidenten der Schulkommission. In leichten Fällen kann dieser auf eine Anzeige verzichten.